



Detailansicht des Regelungsvorhabens

GesetzE Neuregelung des Scorings / Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BDSG

Stand vom 19.06.2024 13:40:05 bis 19.06.2024 14:21:34

Angegeben von:

Deutscher Anwaltverein e.V. (R000952) am 19.06.2024

Beschreibung:

Der DAV hat verschiedentlich konkrete Formulierungsvorschläge zur Klarstellung einzelner Aspekte. Beispielsweise regt er die Aufnahme eines festen Fristbeginns bei der Speicherpflicht der Wahrscheinlichkeitswerte an. Die in § 37a Abs. 3 Nr.2 BDSG-E vorgesehene Regelung, nach der personenbezogene Daten, die für das Scoring verwendet werden, nicht für andere Zwecke verarbeitet werden dürfen, sollte vollständig gestrichen werden. Darüber hinaus sieht der DAV Normkonflikte mit der DSGVO bei der neu vorgesehenen Mitteilungspflicht, da das Verhältnis zu den Art.13-15 DSGVO und der weitergehende mögliche Regelungsinhalt unklar bleiben. An seiner Forderung, erweiterte Befugnisse der DSK in einem Staatsvertrag zu regeln, hält der DAV fest.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/10859 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMI (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BDSG 2018 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2405160006](#) (PDF - 10 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 22.04.2024 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin](#)
Gremien [alle SG dorthin](#)
Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin](#)

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin](#)
Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (20. WP) [alle SG dorthin](#)
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (20. WP) [alle SG dorthin](#)